



Provinz: LÜTTICH
Wahlkanton:

Gemeinde:

Mitteilung – Bestellung von Zeugen für die Wahlbüros

Herrn/Frau
.....
.....
..... (Anschrift)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

gemäß Artikel L4135-1 §3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung¹ sind Sie von (Name und Vorname(n)), Kandidat(in) bei den Gemeinderatswahlen und an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge der Kandidatenliste Nr. stehend, als Zeuge / Ersatzzeuge² benannt worden, um am Sonntag, den 14. Oktober 2018, im Wahlbüro Nr. in (Anschrift) zu tagen.

Bitte erscheinen Sie um Uhr und bringen Sie das vorliegende Schreiben, Ihre Wahlaufforderung und Ihren Personalausweis mit.

..... (Ort), den (Datum)

Der/die Vorsitzende des Gemeindevorstands,
(Unterschrift)

Der/die Kandidat(in),
(Unterschrift)

N.B.:

- Sollten Sie verhindert sein, benachrichtigen Sie bitte schnellstmöglich den/die Kandidat(in).
- Die Zeugen müssen Wähler im Wahlkreis sein. Zeugen, die Wähler in einer anderen Gemeinde sind, müssen ihre Eigenschaft als Wähler durch Vorlage der Wahlaufforderung für die betreffende Gemeinde oder eines Auszuges aus dem Wählerregister nachweisen.

¹ So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

² Unzutreffendes bitte streichen.

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Art. L4134-1 - [...]

§3 - Fünf Tage vor der Wahl und zwischen 14 und 16 Uhr darf der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat für seine Liste so viele Zeugen, wie es Wahlbürovorstände und Zählbürovorstände gibt, und ebenso viele Ersatzzeugen benennen.

Pro Wahlvorstand darf nur ein Zeuge und ein Ersatzzeuge pro Liste oder Gruppe von Listen, die über die gleiche gemeinsame laufende Nummer oder das gleiche geschützte Listenkürzel bzw. Logo verfügen, wobei jedoch der eine für die Gemeindewahl und der andere für die Provinzialwahl kandidieren, bezeichnet werden.

Der Zeuge, der für die im vorstehenden Absatz erwähnten Listen insgesamt bezeichnet wird, ist der Zeuge, der durch den an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge für die Gemeindewahlen stehenden Kandidat bezeichnet ist.

§4 - Niemand darf als Zeuge benannt werden, wenn er nicht Gemeinderatswähler im Wahlkreis ist.

Der Kandidat gibt das Wahlbüro oder das Zählbüro an, in dem jeder Zeuge seine Aufgabe während der gesamten Dauer der Verrichtungen erfüllt. Er benachrichtigt selbst die von ihm benannten Zeugen. Das Benachrichtigungsschreiben wird vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes gegengezeichnet.

Zeugen, die Wähler in einer anderen Gemeinde sind, müssen ihre Eigenschaft als Gemeinderatswähler durch Vorlage der Wahlaufforderung für die betreffende Gemeinde oder eines Auszuges aus dem Wählerregister nachweisen.

Unbeschadet der Anwendung des vorstehenden Absatzes müssen die Zeugen dem Vorsitzenden des Vorstandes das Benachrichtigungsschreiben, das ihnen zugestellt wurde, vorlegen.

§5 - Die Zeugen leisten folgenden Eid:

"Je jure de garder le secret des votes et de ne chercher en aucune manière à influencer le libre choix des électeurs"

oder:

"Ich schwöre das Stimmgeheimnis zu bewahren, und keineswegs zu versuchen, die freie Wahl der Wähler zu beeinflussen."

[...]

§7 - Der Eid wird vor dem Beginn der Verrichtungen geleistet.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.